

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 8	DONNERSTAG, DEN 23. FEBRUAR	1995
Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 1995	Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr	25
14. 2. 1995	Verordnung zur Zweiten Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 2	26

Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr

Vom 14. Februar 1995

Auf Grund von § 45 a Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2378), und von § 6 a Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt III 930-1), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2378), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr werden ab dem 1. Januar 1993 auf 0,3841 *DM* je Personen-Kilometer festgelegt. Dieser Kosten-satz gilt einheitlich für die Unternehmen, bei denen Hamburg nach § 45 a Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz und nach § 6 c Allgemeines Eisenbahngesetz ausgleichspflichtig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr vom 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Februar 1995.

Verordnung zur Zweiten Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 2

Vom 14. Februar 1995

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 2 vom 5. September 1967 mit der Änderung vom 10. Juni 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1967 Seite 273, 1987 Seite 123) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Zweiten Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 2“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Für das in der Anlage schraffiert bezeichnete Gebiet gilt:
 - 4.1 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479); die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Stellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen anzulegen.
 - 4.2 Auf Teilen der ehemaligen Flurstücke 86, 87 und 89 der Gemarkung Sülldorf ist in dem mit „A“ bezeichneten Bereich eine dreigeschossige Bebauung in offener Bauweise zulässig.
 - 4.3 Die Ausweisung eines 5 m breiten öffentlichen Weges zwischen den Straßen Kamerstücken und Sülldorfer Knick wird aufgehoben; die Fläche wird in das Wohngebiet einbezogen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

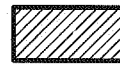
Hamburg, den 14. Februar 1995.

Anlage zur Verordnung zur Zweiten Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan **Sülldorf 2**

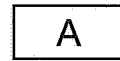
im Maßstab 1 : 5 000



Plangebiet Sülldorf 2



Gebiet der Änderung



Fläche mit besonderer Festsetzung

